

NEWSLETTER – 2021 / KW 24

- **Kfz-Käufer (Verbraucher) trägt auch innerhalb der ersten sechs Monate unter Umständen die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels**

OLG Schleswig, Urteil vom 08.04.2020, AZ: 12 U 39/18

Der Kläger (Verbraucher) erwarb bei der Beklagten (Unternehmer) am 07.04.2015 einen neuen VW Golf Sportsvan Trendline zu einem Kaufpreis von 20.990,01 €. In der Folgezeit kam es zu Beschleunigungsschwierigkeiten. Der Kläger beschrieb, dass das Doppelkupplungsgetriebe sporadisch aus dem zweiten nicht in den dritten Gang hochgeschaltet habe. Es sei im unteren Gang verblieben, die Umdrehungen seien angestiegen, der Kläger habe das Fahrzeug jedoch nicht beschleunigen können. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Großkundenrabattabzug nur bei tatsächlichem Rabatt**

AG Ingolstadt, Urteil vom 25.04.2021, AZ: 14 C 1761/20

Im Rechtsstreit vor dem AG Ingolstadt machte ein Fahrzeughersteller von ihm beglichene Reparaturkosten aus einer Reparaturkostenrechnung für ein eigenes Fahrzeug geltend, das vom Unfallgegner allein verantwortlich beschädigt wurde. Die Beklagtenseite wandte ein, dass davon auszugehen sei, dass die Klägerin als Fahrzeugherstellerin für die Reparatur ihres eigenen Fahrzeugs Großkundenrabatt in Höhe von 20 % erhalte. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erforderlichkeit des SV-Honorars nach BVSK-Honorarbefragung**

AG Pirmasens, Urteil vom 17.05.2021, AZ: 3 C 143/20

Im vorliegenden Verfahren klagt die Geschädigte gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers auf Erstattung der Sachverständigenkosten. Die Eintrittspflicht der Versicherung ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Wertminderung auch bei Youngtimer**

AG Schwäbisch-Gmünd, Urteil vom 19.03.2021, AZ: 5 C 626/20

Der Kläger erlitt mit seinem 19 Jahre alten BMW 750 i unverschuldet einen Verkehrsunfall. Der vom Kläger beauftragte Gutachter ermittelte einen Reparaturschaden in Höhe von 5.500,00 € und stellte weiterhin eine Wertminderung in Höhe von 1.000,00 € fest. Damit war die unfallgegnerische Versicherung nicht einverstanden. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kfz-Käufer (Verbraucher) trägt auch innerhalb der ersten sechs Monate unter Umständen die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels**
OLG Schleswig, Urteil vom 08.04.2020, AZ: 12 U 39/18

Hintergrund

Der Kläger (Verbraucher) erwarb bei der Beklagten (Unternehmer) am 07.04.2015 einen neuen VW Golf Sportsvan Trendline zu einem Kaufpreis von 20.990,01 €. In der Folgezeit kam es zu Beschleunigungsschwierigkeiten. Der Kläger beschrieb, dass das Doppelkupplungsgetriebe sporadisch aus dem zweiten nicht in den dritten Gang hochgeschaltet habe. Es sei im unteren Gang verblieben, die Umdrehungen seien angestiegen, der Kläger habe das Fahrzeug jedoch nicht beschleunigen können.

Der Kläger rügte diese Mangelsymptome erstmals am 09.09.2015 beim Autohaus W. Zu dieser Zeit lief das Fahrzeug bereits über 2.000 km problemlos, ein Fehler konnte vom Autohaus W. nicht festgestellt werden.

Der Kläger hat am 02.02.2017 den Mangel beschrieben und Mangelbeseitigung bis zum 18.02.2017 beansprucht. Der Kläger hat daraufhin das Fahrzeug bei der Beklagten am 20.02.2017 zur Reparatur abgegeben.

Die Beklagte wollte daraufhin mit Schreiben vom 24.02.2017 einen Datenlogger einbauen, um das sporadisch auftretende Problem zu überprüfen, worauf sich der Kläger nicht einließ. Nach Ankündigung mit Anwaltsschriftsatz vom 28.02.2017 holte der Kläger das Fahrzeug am 04.03.2017 bei der Beklagten ab. Der Kläger erklärte den Rücktritt am 23.03.2017 und verfolgt mit der Klage nun den Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Das LG Flensburg (AZ: 4 O 116/17) wies die Klage in erster Instanz ab. Zur Begründung führt es aus, dass keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde.

Aussage

Das Berufungsgericht wies die Klage als unbegründet ab. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 433, 434, 437 Nr. 2, 323, 346 I BGB auf Rückzahlung des Kaufpreises, da er nicht wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. Es fehlt insofern an einem Mangel der Kaufsache im Sinne des § 434 BGB, der ihn hierzu berechtigt hätte.

Im vorliegenden Fall ist auf die Regelung des § 434 I 2 Nr. 2 BGB einzugehen. Es ist auf die gewöhnliche Verwendung und eine Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist, abzustellen. Dies ist – wie hier – bei Neuwägen dann der Fall, wenn der Pkw dem allgemeinen Stand der Technik entspricht. Da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, war bei Auftreten des Mangels in den ersten sechs Monaten seit Gefahrübergang zudem zu vermuten, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn diese Vermutung nicht mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist, § 477 BGB.

Dabei ist nach der Rechtsprechung des BGH zu unterscheiden zwischen dem Symptom des Mangels und dem Mangel als solchen. Als Mangel im Rechtssinn kann nur der bei Übergabe des Fahrzeugs schon vorhandene vertragswidrige Zustand, welcher die Ursache der Fehlfunktion bildet, angesehen werden. Wenn das Fahrzeug daher bei Erstausslieferung störungsfrei funktioniert und auch keine Schadenanfälligkeit besteht, so stellen Mangelsymptome nicht für sich genommen rechtlich relevante Mängel dar.

Im vorliegenden Fall trat der Mangel zwar erstmals während der sechs-monatigen Frist des § 477 BGB auf, allerdings lief das Fahrzeug zuvor bereits über 2.000 km beanstandungsfrei.

Nach der Ansicht des Gerichts stand zudem – auch nach der Einholung eines Sachverständigengutachtens – nicht fest, dass das Fahrzeug bei der Übergabe einen Mangel aufwies, der zu den gerügten Mangelsymptomen führte. Denn es kommen auch andere mögliche Ursachen für die beschriebenen Funktionsstörungen in Betracht – etwa unbemerkte Bedienfehler. Letztlich ist der Kläger beweispflichtig geblieben. Denn bleiben nach umfassender Sachverhaltsaufklärung ernsthafte Ursachenzweifel, so gehen diese zulasten des Käufers, auch wenn es sich um einen Verbraucher handelt.

Praxis

Dieses – sehr verbraucherunfreundliche – Urteil stellt klar, dass § 477 BGB nicht unbeschränkt anwendbar ist. So ist die Vermutung nur anzuwenden, wenn ein rechtlich relevanter Mangel in den ersten sechs Monaten seit Gefahrübergang vorlag – also ein schon angelegter vertragswidriger Zustand bei Übergabe, der zu der Fehlfunktion in der Folgezeit führt.

- **Großkundenrabattabzug nur bei tatsächlichem Rabatt**
AG Ingolstadt, Urteil vom 25.04.2021, AZ: 14 C 1761/20

Hintergrund

Im Rechtsstreit vor dem AG Ingolstadt machte ein Fahrzeughersteller von ihm beglichene Reparaturkosten aus einer Reparaturkostenrechnung für ein eigenes Fahrzeug geltend, das vom Unfallgegner allein verantwortlich beschädigt wurde. Die Beklagtenseite wandte ein, dass davon auszugehen sei, dass die Klägerin als Fahrzeugherstellerin für die Reparatur ihres eigenen Fahrzeugs Großkundenrabatt in Höhe von 20 % erhalte.

Der Rechnungsbetrag aus der Reparaturkostenrechnung wurde allerdings vom Fahrzeughersteller vollständig und ohne jeden Abzug beglichen. Der Fahrzeughersteller begehrte mit seiner Klage den abgezogenen 20 %igen Differenzbetrag in Höhe von 414,77 €.

Aussage

Das AG Ingolstadt sprach die restlichen Reparaturkosten der Fahrzeugherstellerin zu. Das AG Ingolstadt führt zunächst Grundsätzliches zur konkreten Abrechnung von Reparaturkosten nach einem Kfz-Haftpflichtschaden aus. Zum Einwand der Beklagtenseite führt es wörtlich aus:

„Der Einwand der Beklagtenseite, es sei davon auszugehen, dass die Klägerin Großkundenrabatt in Höhe von 20 % bekomme, verfängt insoweit nicht. Aus der ... ergibt sich, dass der Rechnungsbetrag vollständig durch die Klägerin bezahlt wurde. Dieser Betrag ist der Klägerin daher auch zu ersetzen. Der Abzug eines Großkundenrabatts kann zwar generell im Rahmen einer fiktiven Abrechnung in Betracht gezogen werden, jedoch nicht bei tatsächlicher Abrechnung ohne Berücksichtigung eines Großkundenrabatts. Es ist diesbezüglich auch kein Verstoß gegen eine Schadensminderungspflicht ersichtlich.“

Praxis

Das Urteil ist zumindest praxisrelevant für Hersteller – und zwar einmal für den Umstand, dass bei eigenen beschädigten Fahrzeugen keinerlei Rabatt oder Großkundenrabatt von der tatsächlich konkreten Reparaturkostenrechnung von der Reparaturfirma in Abzug gebracht wird, aber auch für Fälle, in denen ein geringerer Nachlass oder Rabattabzug als ein von der Gegenseite behaupteter in der Reparaturkostenrechnung erfolgt.

- **Erforderlichkeit des SV-Honorars nach BVSK-Honorarbefragung**
AG Pirmasens, Urteil vom 17.05.2021, AZ: 3 C 143/20

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren klagt die Geschädigte gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers auf Erstattung der Sachverständigenkosten. Die Eintrittspflicht der Versicherung ist unstrittig.

Der Versicherer hatte die Sachverständigenkosten in Höhe von 1.311,96 € nur mit 1.020,17 € ersetzt. Klageweise wurden deshalb 291,79 € geltend gemacht.

Aussage

Die beklagte Haftpflichtversicherung hat für die restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 291,79 € aufzukommen und trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 365/03). Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe durch Vorlage einer Rechnung des von ihm beauftragten Sachverständigen. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages.

Der Höhe nach sind die geltend gemachten Sachverständigenkosten nicht zu beanstanden, da sie noch dem unterfallen, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Ein Auswahlverschulden kann dem Geschädigten nicht zur Last gelegt werden.

Im Rahmen der gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Schadensschätzung orientiert sich das Gericht bei der Überprüfung der Angemessenheit der Kosten der vom BVSK vorgenommenen Befragung zur Höhe des üblichen Sachverständigenhonorars unter Berücksichtigung der Erkennbarkeit einer möglichen Unangemessenheit für den Laien.

Praxis

Das vom Sachverständigen veranschlagte Honorar ist erforderlich, wenn es sich innerhalb des Honorarkorridors der BVSK-Honorarbefragung bewegt und nicht übersteigt.

Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens

- **Wertminderung auch bei Youngtimer**

AG Schwäbisch-Gmünd, Urteil vom 19.03.2021, AZ: 5 C 626/20

Hintergrund

Der Kläger erlitt mit seinem 19 Jahre alten BMW 750 i unverschuldet einen Verkehrsunfall. Der vom Kläger beauftragte Gutachter ermittelte einen Reparaturschaden in Höhe von 5.500,00 € und stellte weiterhin eine Wertminderung in Höhe von 1.000,00 € fest. Damit war die unfallgegnerische Versicherung nicht einverstanden.

Sie war der Ansicht, bei einem 19 Jahre alten Auto könne eine solche Wertminderung nicht mehr anfallen. Das AG Schwäbisch-Gmünd sah dies allerdings anders.

Aussage

Das AG Schwäbisch-Gmünd bestätigte den Anfall einer Wertminderung in Höhe von 1.000,00 € für das verunfallte Fahrzeug. Es habe sich bei dem Unfallwagen um einen Youngtimer gehandelt. Vor dem Unfallereignis habe sich dieser in einem einwandfreien Zustand befunden und keinerlei Vorschäden aufgewiesen. Außerdem betonte das Gericht die geringe Kilometerleistung von 63.000 km laut Tacho.

Das AG Schwäbisch-Gmünd bestätigte vor diesem Hintergrund eine Minderung des Marktwerts in Höhe von 250,00 € und eine technische Wertminderung in Höhe von 750,00 € – zusammen also die zugesprochenen 1.000,00 €. Die für den Wert eines Youngtimers so wichtige Originalität habe der Wagen nämlich durch die Reparatur verloren.

Praxis

Immer wieder kürzen die Versicherer die vom Gutachter ermittelte Wertminderung mit dem Hinweis, dass verunfallte Fahrzeug sei für den Anfall einer Wertminderung bereits zu alt gewesen. Dabei wird verkannt, dass es für die Ermittlung einer Wertminderung keine feste Altersgrenze gibt. So sieht es auch die Rechtsprechung.

Im konkreten Fall lagen durchaus außergewöhnliche Umstände vor. Bei dem 19 Jahre alten, vorher nicht beschädigten Youngtimer wirkte sich der Unfall besonders negativ aus.

Auch für sonstige ältere Fahrzeuge gilt allerdings keine starre Altersgrenze. Das OLG Düsseldorf entschied am 26.06.2012 (AZ: I-1 U 149/11), dass auch bei älteren Fahrzeugen mit hoher Laufleistung sich ein Unfall nachteilig auf die Preisbildung bei einem Verkauf auswirken könne. Der Senat sprach für ein über fünf Jahre altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von fast 140.000 km eine ersetzbare Wertminderung zu.

Auch beim Kauf älterer Fahrzeuge pflegt der Käufer, nach Vorschäden zu fragen. Regelmäßig wird der Zustand eines solchen Fahrzeugs dann zum Anlass genommen, den Kaufpreis zu verhandeln und zu drücken. Erwartet wird dann ein deutlicher Preisnachlass.

Somit gibt es gerade keine starre Altersgrenze für den Anfall einer (merkantilen) Wertminderung.